

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 3

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

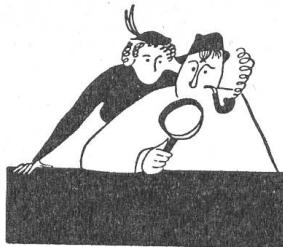
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

DER NEUE ANLAUF

Am 6. Dezember hat sich das Schweizervolk zu einer Verfassungsvorlage zu äußern, die den zweiten Versuch seit dem Kriegsende darstellt, das Finanzwesen des Bundes neu zu regeln.

So oft man über die Notwendigkeit der Finanzreform zu diskutieren begann, griff man an das Problem, ob es möglich sei, eine Lösung zu finden, in der die Steuerquellen des Bundes und die der Kantone fein säuberlich getrennt würden, wie es dem Charakter unseres föderalistischen Staates angemessen wäre. Die weniger föderalistisch eingestellten Kreise vertraten die Meinung, es sei nicht mehr möglich, auf die direkte Bundessteuer als Dauereinrichtung zu verzichten.

Im Jahre 1950 wurde ein Vorschlag für eine Finanzreform vom Volk eindeutig verworfen. Der Vorschlag hatte die in der Verfassung vorgesehene Möglichkeit, dem Bund Gelder in der Form kantonaler Beiträge (Kontingente) zukommen zu lassen, realisieren wollen. Nach jenem Nein wurde dann Ende 1950 eine provisorische Lösung vom Volk angenommen, die Ende 1954 ablaufen wird. Inzwischen arbeitete die Bundesversammlung ein neues Projekt aus, über das wir nun am 6. Dezember abzustimmen haben.

Die vorgeschlagenen Finanzartikel der Bundesverfassung basieren wie die geltende Ordnung auf der Wehrsteuer als Einkommenssteuer und der Warenumsatzsteuer, die beide für die Dauer von zwölf Jahren erhoben werden sollen, sowie auf der Verrechnungssteuer, die jetzt unter den dauernden Einnahmen des Bundes erwähnt werden soll. Gegenüber dem bestehenden Zustand bringt die Vorlage insfern Neues, als die Besteuerung des Vermögens fallen gelassen wird. An ihre Stelle tritt die Erhöhung der Progression von 9,75 auf 15 Prozent auf der Wehrsteuer. Ferner sollen die Biersteuer und die Luxussteuer mit der Waren-

umsatzsteuer vereinigt werden. Endlich sind politische Bestimmungen vorgesehen: Der Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kantonen sei zu fördern, und mit einer sogenannten «Ausgabenbremse» soll die Ausgabefreudigkeit des Parlamentes einigermaßen gedämpft werden.

Das Interessante ist, daß sich die Opposition gegen diese Vorlage eigentlich erst in dem Augenblick meldete, als sie aus der parlamentarischen Beratung in die öffentliche Diskussion geriet. Die Gegnerschaft kommt aus sehr verschiedenen Lagern: Aus dem entschieden föderalistischen, aus dem gewerblichen, wo man findet, die gewerblichen Postulate nach steuerlichem Schutz des persönlich geführten Betriebes seien nicht berücksichtigt worden, aus dem Lager jener, die höchstens einer befristeten und zweckgebundenen direkten Steuer zustimmen würden und die glauben, die zwölf Jahre würden in das Definitivum überleiten, endlich von jenen, deren Mißtrauen den Ausführungsbestimmungen gilt in bezug auf die Anwendung der vorgesehenen Progression.

Die Anhänger der Vorlage machen geltend, es handle sich um einen ausgewogenen Kompromiß, der für links und rechts ein Höchstmaß an Konzession darstelle.

Man darf vielleicht sagen, ein Ja oder ein Nein werde in gleicher Weise eine Klärung bringen: Ein Ja wird bedeuten, daß sich das Schweizervolk mit der direkten Steuer abgefunden hat, ein Nein, daß es noch nicht bereit ist, sie zu schlucken. Wird dennoch diese Abstimmung das Finanzproblem weiter klären, so wird die andere Vorlage, über die wir auch am 6. Dezember abzustimmen haben, dem Zweck dienen, unsere schweizerischen Gewässer zu klären. Dazu kann man wirklich nur ja sagen!